

## **§ 1 NAME DES VEREINS**

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Wenholthausen e. V." Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Eslohe-Wenholthausen.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des Landschafts- und des Denkmalschutzes,
- b) die öffentliche Gesundheitspflege,
- c) die Förderung der Sitten und Gebräuche und des Heimatgedankens und
- d) die Förderung der Volksbildung in Wenholthausen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.

## **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 MITTELVERWENDUNG**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 BEGÜNSTIGUNG**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5A VERGÜTUNG FÜR VORSTANDSARBEIT**

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen.

## **§ 6 VERWIRKLICHUNG DER VEREINSZIELE**

Die Verwirklichung der in § 2 angesprochenen Ziele erfolgt durch

- a) Errichtung und Unterhaltung von Wassertretbecken, Ruhebänken, Geräten und Immobilien zur Durchführung der Volksbildung, der Gesundheitspflege und der Sauberhaltung der Landschaft.
- b) Durchführung und Ausrichtung von Fahrten zu Vorträgen der Volksbildung und sonstiger Veranstaltungen
- c) Pflege und Unterhaltung öffentlicher Gärten, Wege, Spielplätze, Flussläufe, historischer und dorfgestaltender Bauwerke, und
- d) Erwerb und Veräußerung von Immobilien zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben

- e) Einrichtung einer Unterabteilung „Wandern“ zum Erhalt der örtlichen Wandertradition (z. B. Wanderführungen, Markierung der Wanderwege etc.).

Wenn es der Zielsetzung des Vereins dient, sind weitere umfassende Aktivitäten ausdrücklich von dieser Satzung erfasst

## **§ 7 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 MITGLIEDSCHAFT**

Dem Verein gehören an

1. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
2. Jugendmitglieder unter 18 Jahre,
3. Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Gesellschaft jeder Art werden.

Wanderfreunde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft in der Abteilung „Wandern“ mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erwerben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangen sie die Mitgliedschaft im Heimatverein und der Abteilung „Wandern“. Ist dies nicht gewollt, so hat dieser/diese auf dem Antragsformular eine sinngemäße Erklärung über die weitere Mitgliedschaft schriftlich abzugeben.

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der über ihn entscheidet

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem 18. Lebensjahr.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Das Mitglied teilt dem Verein etwaige Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift oder – soweit vorhanden – der Mailadresse in Text- oder Schriftform mit.

## **§ 10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung, ausreichend in Textform, oder zur Niederschrift beim Vorstand zum Jahresende gekündigt werden.

Ferner endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss, durch Tode des Mitglieds oder bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Ein Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,

- b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) wenn ein Mitglied dem Verein oder dessen Ansehen schadet oder zu schaden versucht.

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Text- oder Schriftform unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

## **§ 11 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Abteilung „Wandern“ steht die Abteilungsleitung „Wandern“ vor.

Vorstandsbeisitzer können vom Vorstand durch einfachen Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden.

## **§ 12 DER VORSTAND<sup>1</sup>**

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem Kassenführer,
4. dessen Stellvertreter,
5. dem Schriftführer und
6. dessen Stellvertreter.

Die Abteilung „Wandern“ sollte mindestens ein Mitglied des Vorstands stellen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung, Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Ab dem Jahr 2019 werden die Neuwahlen sukzessive so gestaltet, dass sich im jährlichen Versatz folgender Wahlturnus ergibt:

1. der Vorsitzende gemeinsam mit dem Stellvertreter des Kassenführers,
2. im Folgejahr der Kassenführer gemeinsam mit dem Stellvertreter des Schriftführers,
3. im Folgejahr der Schriftführer gemeinsam mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden, usw.

Die Anpassung bestehender Amtszeiten ist im Zuge dieser Harmonisierung einvernehmlich möglich.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Doppelfunktionen sind möglich. Sollte sich für einen der vorgenannten Posten des Vorstands keine Person finden, die das Amt ausüben möchte, ist es möglich, dass die Aufgaben des verwaisten

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise

Vorstandspostens auf die restlichen Vorstandsmitglieder verteilt und im Rahmen eines Vorstandsteams ausgeführt werden.

### **§ 13 BESCHLÜSSE DES VORSTANDES**

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über wichtige Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

### **§ 14 VERTRETUNG DES VEREINS**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

### **§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden

Die Einladung der Versammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang an der Anschlagtafel gegenüber der Schule oder in der örtlichen Tagespresse mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen vor dem Versammlungsbeginn. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss zwingend folgende Tagesordnungspunkte enthalten

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Jahresbericht der Abteilungsleitung „Wandern“
4. Bericht über die Kassenlage
5. Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes
6. Wahl von Vorstandsmitgliedern
7. Wahl von Kassenprüfern

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Satzungsänderungen, die Gegenstand eines besonderen Tagesordnungspunktes sein müssen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Vorstandsmitglieder und wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der an der Versammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist die neu einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; dies gilt auch für Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Eine Abstimmung kann auf Antrag auch geheim erfolgen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand muss auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen.

## **§ 16 ANTRÄGE**

Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 7 Kalendertage vor Versammlungsbeginn in Schriftform mit entsprechender Begründung vorliegen.

## **§ 17 RECHNUNGSPRÜFUNG**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Versammlung gewählten Kassenprüfern. Diese erstatten der Versammlung Bericht. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 18 HAFTUNG**

1. Im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern haften
  - a) der Verein,
  - b) seine Organmitglieder und
  - c) die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personennicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1. lit. a) – c) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der andere Beschlüsse nicht gefasst werden dürfen. Zu der Beschlussfassung sind alle erreichbaren Mitglieder mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu laden. Bei Auflösung des Vereins so wie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die im Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereine Wenholthausens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.